

1975	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1975	Nr. 12
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 75	<b>Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (28. AndG LAG)</b> 621-1, 622-1, 621-1-X 21	401
10. 1. 75	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes .....	404
21. 1. 75	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	404
22. 1. 75	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Friedrich-Ebert-Gedenkmünze) .....	405
22. 1. 75	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes .....	406
	707-6 (Artikel 1)	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4 .....	406
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	407

## Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (28. AndG LAG)

Vom 27. Januar 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Anderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 248 erhält folgende Fassung:

#### „§ 248

##### Zuschlag zum Grundbetrag

Der für den Geschädigten nach den §§ 246, 247 sich ergebende Grundbetrag erhöht sich um 10 vom Hundert für

1. Heimatvertriebene im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen,
3. Kriegssachgeschädigte, die bis zum 1. April 1952 in den Stadt- oder Landkreis, in dem sie zur Zeit der Schädigung wohnten, nicht zurückkehren konnten und bis zu diesem Zeit-

punkt an ihrem neuen Wohnsitz eine angemessene Lebensgrundlage nicht wieder haben finden können.“

2. In § 250 werden die Absätze 3 bis 6 durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von eins vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zinszuschlag ist vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 6 nicht ein späterer Zeitpunkt ergibt.

(4) Soweit der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 entstandenen Schäden beruht, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 6 zu gewähren,

1. wenn der unmittelbar Geschädigte das Vertreibungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 oder das Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verlassen hat, für den Teil des Endgrundbetrags, der auf Schäden, die bis zu dem Zeitpunkt des Verlassens dieser Gebiete bereits eingetreten waren oder die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlassen dieser Gebiete eingetreten sind,

vom Beginn des Vierteljahres ab, in das der Zeitpunkt des Verlassens dieser Gebiete fällt,

2. wenn der unmittelbar Geschädigte im Vertriebsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 oder im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verstorben ist (§ 12 Abs. 7 Nr. 1, § 15 a Abs. 4 Nr. 1), sowie in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2

vom Beginn des Vierteljahres ab, in das der Zeitpunkt des Todes fällt,

3. im übrigen für den Teil des Endgrundbetrags, der auf vor dem 1. Januar 1968 eingetretenen Schäden beruht,

vom 1. Januar 1967 ab, und

für den Teil des Endgrundbetrags, der auf nach dem 31. Dezember 1967 eingetretenen Schäden beruht,

jeweils vom Beginn des Jahres ab, in das der Zeitpunkt des Schadenseintritts fällt.

Bei Zonenschäden ist für den Schadenseintritt der Zeitpunkt maßgebend, der im Bescheid über die Schadensfeststellung nach § 14 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes festgestellt worden ist.

(5) Sind für die Gewährung des Zinszuschlags zu einem Endgrundbetrag nach den Absätzen 3 und 4 mehrere Zeitpunkte maßgebend, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 6 zu gewähren

1. vom frühesten maßgebenden Zeitpunkt ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden Schäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,

2. vom jeweils folgenden maßgebenden Zeitpunkt ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die zu diesem Zeitpunkt und zu vorangehenden Zeitpunkten zu berücksichtigenden Schäden insgesamt als Endgrundbetrag ergeben hätte, vermindert um die Grundbetragsteile, für die der Zinszuschlag von früheren Zeitpunkten ab zu gewähren ist.

(6) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag denjenigen Endgrundbetrag, der sich ohne die Änderung des § 246 und des § 249 Abs. 1 Satz 3 durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) ergeben hätte (Altgrundbetrag), ist der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab zu gewähren, sofern sich nicht nach Absatz 4 für die Gewährung des Zinszuschlags ein späterer Zeitpunkt ergibt. Ist in den Fällen des Absatzes 5 der Zinszuschlag für Teile des Endgrundbetrags von Zeitpunkten nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gelten diese Zeitpunkte auch für die entsprechenden Teile des Mehrgrundbetrags.

(7) Soweit der Zinszuschlag auf einen auf Zonenschäden beruhenden Grundbetrag entfällt, sind auf ihn diejenigen Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter (§ 14 Abs. 2

des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) anzurechnen, über die der unmittelbar Geschädigte oder sein Erbe nach dem für die Gewährung des Zinszuschlags maßgebenden Zeitpunkt verfügt hat. Beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags (Zonenschaden-Teilgrundbetrag) in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein ohne die Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 als Grundbetrag ergeben würde."

3. § 251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Aufbaudarlehen nach § 258 sowie Zahlungen an Kriegsschadenrente oder an entsprechenden laufenden Beihilfen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a mit Wirkung auf einen vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung auf den Altgrundbetrag Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6). Für die Fälle des § 250 Abs. 4 und 5 gilt dies entsprechend.“

4. In § 252 werden ersetzt

a) in Absatz 2 das Zitat „(§ 250 Abs. 3 bis 6)“ durch das Zitat „(§ 250 Abs. 3 bis 7)“,

b) in Absatz 5 das Zitat „(§ 250 Abs. 5)“ durch das Zitat „(§ 250 Abs. 6)“,

c) in Absatz 6 das Zitat „(§ 250 Abs. 6 Satz 5)“ durch das Zitat „(§ 250 Abs. 7 Satz 2)“.

5. In § 266 Abs. 4 und § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 wird jeweils das Zitat „(§ 250 Abs. 6 Satz 5)“ durch das Zitat „(§ 250 Abs. 7 Satz 2)“ ersetzt.

6. § 278 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anrechnung ist vorzunehmen, wenn sie unter Berücksichtigung sonstiger Erfüllungsbeträge zur vollen Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung führt oder wenn die Unterhaltshilfe vorher für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Weitergewährung der Unterhaltshilfe verzichtet.“

7. In § 280 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „(§ 250 Abs. 6 Satz 5)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 250 Abs. 7 Satz 2)“.

8. § 283 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 werden nach den Worten „im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente“ die Worte „oder der vorherigen Anrechnung (Nummer 2 Buchstabe a)“ eingefügt.

b) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Anrechnung unter Berücksichtigung sonstiger Erfüllungsbeträge zur vollen Er-

füllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung führt oder die Entschädigungsrente vorher für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder“.

## § 2

### Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1885), geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „wäre“ in Klammern das Wort „Ersatzeinheitswert“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:
 

„(2 a) Für Schäden an Grundvermögen und an Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes, die in Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) entstanden sind, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Schaden vor dem 1. Januar 1964 eingetreten ist; bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1963 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts der seit dem 1. Januar 1935 eingetretene Wertverfall zu berücksichtigen ist.“

2. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter den Worten „§ 12 Abs. 2“ die Worte „und 2 a“ eingefügt.

## § 3

### Anderung des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 4 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird gestrichen.

## § 4

### Übergangsvorschriften

(1) Für die Anwendung des § 278 a Abs. 5 und 6 und des § 283 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Satz 4 und Nr. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist ein auf Zonenschäden beruhender Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag und ein darauf entfallender Zinszuschlag frühestens vom 1. Januar 1970 ab zu berücksichtigen.

(2) Bis zum 31. Januar 1975 ergangene unanfechtbare rechtmäßige Entscheidungen

1. über die Hauptentschädigung, soweit ein Zinszuschlag zum Grundbetrag für Zeiträume vor dem nach § 250 Abs. 4 bis 6 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Zeitpunkt zuerkannt worden ist und weitere Grundbeträge oder Zinszuschläge nicht zuzuerkennen sind, und

2. über die Schadensfeststellung nach § 12 des Feststellungsgesetzes, soweit Ausgleichsleistungen zuerkannt worden sind und eine weitere Zuerkennung nicht vorzunehmen ist,

bleiben unberührt.

## § 5

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; jedoch treten

1. § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) und

2. § 1 Nr. 2 bis 5 und 7 mit Wirkung vom 30. September 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern  
Werner Maihofer

**Anordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 10. Januar 1975**

**I.**

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle für die mir nachgeordneten Behörden.

**II.**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Wolkersdorf

---

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

**Vom 21. Januar 1975**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 13. Januar 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer S-Bahn Stuttgart, 1. Bauabschnitt Stuttgart Hbf—Bahnhof Schwabstraße mit einer Wendeanlage“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 21. Januar 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Ruhnau

**Bekanntmachung**  
**über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark**  
**(Friedrich-Ebert-Gedenkmünze)**

Vom 22. Januar 1975

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 323) ist aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Todestages des ersten Reichspräsidenten der Weimarer Republik (28. Februar 1925) eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Hamburgischen Münze; die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 26. Februar 1975 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Reinhart Heinsdorff, 8901 Ottmaring.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite weist ein besonders groß und kräftig modelliertes Portrait Eberts auf mit der geteilten Umschrift

„1871 — 1925 FRIEDRICH EBERT“.

Die Wertseite zeigt einen Adler mit der zweizeiligen Umschrift

„DEUTSCHE 5 MARK  
 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND · 1975“,

die jeweils nach dem ersten Wort der Zeilen durch die Wertziffer 5 unterbrochen ist.

Das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze befindet sich unterhalb der linken Adlerschwinge über den Buchstaben „AN“ des Wortes „DEUTSCHLAND“.

Der zylindrisch glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift

„DES VOLKES WOHL IST MEINER ARBEIT ZIEL“

versehen. Zwischen Ende und Anfang der Randbeschriftung ist eine Arabeske eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Bundesminister der Finanzen  
 Hans Apel



**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes**

**Vom 22. Januar 1975**

Das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3726) ist in Artikel 1 Nr. 1 wie folgt zu berichtigen:

In Absatz 2 des § 4 a ist die Textanordnung sinnentstellend. Der Absatz lautet richtig:

„(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den ge-

ringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und

2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden,

wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.“

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Borgböhmer

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 3, ausgegeben am 24. Januar 1975**

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 75	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 3. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	49
18. 12. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport .....	60
20. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	61
7. 1. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen .....	62
8. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	63

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1974, beigelegt.*

**Nr. 4, ausgegeben am 25. Januar 1975**

22. 1. 75	<b>Gesetz zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969</b> ..	65
	9510-1, 9500-1, 9517-1	

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
9. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3141/74 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fische- reierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1975	14. 12. 74	L 334/1
9. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3142/74 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fische- reierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1975	14. 12. 74	L 334/3
9. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3143/74 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fisch- wirtschaftsjahr 1975	14. 12. 74	L 334/5
9. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3144/74 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinien und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1975	14. 12. 74	L 334/6
9. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3145/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 hinsichtlich des bei der Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich einzuhaltenden cif-Preises	14. 12. 74	L 334/7
10. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3146/74 des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelweine für den Zeitraum vom 16. Dezember 1974 bis 15. Dezember 1975	14. 12. 74	L 334/8
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3147/74 der Kommission zur Festset- zung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Ab- schöpfungen bei der Einfuhr	14. 12. 74	L 334/9
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3148/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Ein- fuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 12. 74	L 334/11
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3149/74 der Kommission zur Festset- zung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehal- tigen Erzeugnissen	14. 12. 74	L 334/13
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3150/74 der Kommission zur Festset- zung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 12. 74	L 334/15
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3151/74 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Republik Niger	14. 12. 74	L 334/21
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3152/74 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Peru	14. 12. 74	L 334/25
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3153/74 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl für die Demokratische Repu- blik Somalia	14. 12. 74	L 334/26
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3154/74 der Kommission zur Abwei- chung von der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Ab- satz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft hinsichtlich der Einzelausschreibungen zum Ende des Jahres 1974	14. 12. 74	L 334/29

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3155/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	14. 12. 74	L 334 30
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3156/74 der Kommission betreffend die Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der belgischen Interventionsstelle	14. 12. 74	L 334 32
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3157/74 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 geltenden Referenzpreise für Weine	14. 12. 74	L 334 34
12. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3158/74 der Kommission über die Beihilfen für die private langfristige Lagerhaltung für bestimmte Tafelweine	14. 12. 74	L 334 36
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3159/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	14. 12. 74	L 334 38
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3160/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe von Olsaaten	14. 12. 74	L 334 40
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3161/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	14. 12. 74	L 334 42
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3162/74 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr von gewissen zuckerhaltigen Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide, Reis, Milch, Obst und Gemüse im Falle von Zuckerversorgungsschwierigkeiten	14. 12. 74	L 334 44
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3163/74 der Kommission zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe bei gewissen zuckerhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	14. 12. 74	L 334 47
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3164/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 389/74 und zur Einführung einer besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr bestimmter Sirupe	14. 12. 74	L 334 49
13. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3165/74 der Kommission zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe bei bestimmten zuckerhaltigen Milch-erzeugnissen	14. 12. 74	L 334 51

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.